



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
3003 Bern

wald@bafu.admin.ch

Bern, 21. Januar 2016

Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrter Herr Direktor Oberle
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Im Mai 2014 hat der Bundesrat die Botschaft zur Ergänzung des Waldgesetzes (WaG) zu Händen des Parlaments verabschiedet. Künftig soll es besser möglich sein, den Wald vor Schadorganismen zu schützen und für die erwarteten Klimaveränderungen fit zu machen sowie die Holznutzung stärker zu fördern. Das WaG soll neu mit einem Abschnitt zur Holzförderung ergänzt werden. Der Bund will so eine bessere Grundlage schaffen, um Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz zu fördern. Die gesetzlichen Anpassungen basieren auf der Waldpolitik2020 des Bundesrates. Zur Umsetzung der geplanten Waldgesetzänderung sollen nun punktuelle Anpassungen in der Waldverordnung (WaV) vorgenommen werden.

In der Wintersession 2015 konnte sich das Parlament nicht darauf einigen, eine Absatzförderung zugunsten von Schweizer Holz in die Vorlage aufzunehmen. Auf die vom Nationalrat aus Rücksicht auf die Holzbranche geforderte Absatzförderung von Schweizer Holz will der Ständerat verzichten. Die Vorlage geht voraussichtlich im Frühling 2016 zurück in den Nationalrat. Der SGV anerkennt die Notwendigkeit, die WaV aufgrund des WaG anzupassen und zu konkretisieren. Angesichts der noch ausstehenden Differenzbereinigung beim WaG ist die Anhörung der WaV mit einigen Unsicherheiten verbunden. Die Stellungnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der noch zu bereinigenden WaG-Vorlage keine weiteren Regelungen erfolgen.

Der SGV beurteilt die Vorlage inhaltlich grundsätzlich positiv, die Regelungsdichte dagegen unverhältnismässig. Für den SGV ist es ein zentrales Anliegen, dass die vorgesehene Holzförderung sowohl im WaG wie auch in der vorliegenden WaV verankert wird. Bereits in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2013 zum revidierten WaG hielt der SGV fest, dass der ökonomischen Bedeutung des Waldes stärker Rechnung getragen werden und die Erschliessung der Wälder stärker gefördert werden müsse. Die Aufnahme eines neuen Abschnitts zur Holzförderung wurde vom SGV ausdrücklich begrüsst. Er forderte allerdings den entsprechenden Art. 34a WaG dahingehend zu ergänzen, dass sich die Fördermassnahmen des Bundes ausschliesslich auf nachhaltig produziertem Holz aus Schweizer Wald und nicht zum Beispiel auf den Import von ausländischem Holz beziehen sollten. Analog dazu ist auch in der WaV in Art. 37 b Holz aus schweizerischer Herkunft ausdrücklich zu berücksichtigen.

Insbesondere Bauten, welche massgeblich mit öffentlichen Geldern finanziert werden, sollen möglichst mit nachhaltig produziertem Holz aus Schweizer Wäldern erstellt werden. Die Schweiz nutzt ihr wirtschaftliches Potenzial im Bereich Holz noch zu wenig aus. Die Wertschöpfungskette Holz ist daher folgerichtig zu stärken.

Sowohl die Unterstützung der Wertschöpfung als auch der Ausbau einer verbesserten Erschliessung sind für eine nachhaltige und gesunde Entwicklung der Wälder von grosser Bedeutung. Der SGV unterstützt den entsprechenden Artikel in der WaV, welcher eine globale Finanzhilfe für Erschliessungsanlagen bei vorliegender kantonaler Planung vorsieht.

Hinsichtlich der Regelungsdichte der Vorlage äussert sich der SGV kritisch. Wir stellen fest, dass für die Umsetzung der Waldpolitik schon übermässig viele Regelungen bestehen (u.a. Handbücher, Richtlinien, Reglemente, Vollzugshilfen und Leitfäden). Mit der Revision der WaV wird die Einflussnahme des BAFU gestärkt. In einzelnen Artikeln will sich der Bund weitere Aufgaben und Kompetenzen geben, welche die Umsetzung in den Kantonen zusätzlich administrieren oder einengen. Diese weitere Reglementierung ist im Hinblick auf eine effiziente Aufgabenteilung nicht nötig und kontraproduktiv. Der Vollzug des WaG ist grundsätzlich Sache der Kantone. Die Zuständigkeiten sind im Gesetz ausreichend geregelt. Die Kantone sind unter Einbezug weiterer betroffener Organisationen (Waldeigentümer) in der Lage, die gesetzlich vorgegebenen Ziele auch ohne weitere Richtlinien und/oder Reglemente zu erreichen. Die Vorlage ist in dieser Hinsicht nochmals kritisch zu prüfen und zu überarbeiten.

Für detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Verbands der Bürgergemeinden und Korporationen sowie auf die Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL, die wir ebenfalls unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Ständerat

Direktor



Reto Lindegger